

V. Überweisung von Lohnersparnissen¹⁾

a) Allgemeines

1. Einführung

Wohl die stärkste Triebfeder für die Arbeitsaufnahme im Reich ist bei den ausländischen Arbeitskräften die Aussicht, durch die Arbeit in Deutschland zu verdienen, und zwar so viel, daß Ersparnisse gemacht und diese in die Heimat geschickt werden können. Daneben bildet naturgemäß die Notwendigkeit, für den Lebensunterhalt der in der Heimat zurückgelassenen Frauen und Kinder oder sonstigen Angehörigen durch Geldsendungen zu sorgen, einen ausschlaggebenden Faktor im Einsatz ausländischer Arbeitskräfte. Jegliche Planung auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes von ausländischen Arbeitskräften muß deshalb von der Klärung der Frage ihren Ausgang nehmen, ob den für den Einsatz in Aussicht genommenen Arbeitskräften die Überweisung etwaiger Lohnersparnisse ganz oder wenigstens zu einem angemessenen Teil ermöglicht werden kann. Erst wenn diese Frage eindeutig dahin geklärt ist, daß Lohnersparnisse überwiesen werden können, und zwar bis zu einem genau festgesetzten Betrage, kann mit dem Zustandekommen des geplanten Einsatzes gerechnet, können die weiteren Fragen, insbesondere die ebenso wichtige, grundlegende Frage der Gestaltung der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen, zur Klärung gebracht werden. Aber ebenso entscheidend, wie die Frage der Überweisung von Lohnersparnissen im Stadium der Planung ist, bildet sie während der Tätigkeit des einzelnen ausländischen Arbeiters und Angestellten im Reichsgebiet ein bedeutendes Element seiner Stimmung und Haltung und seines Verhältnisses zum Betriebsführer. Nur ein ausländischer Arbeiter, der weiß, daß seine Lohnersparnisse regelmäßig und entsprechend den bestehenden Bestimmungen seinen Angehörigen in der Heimat zufließen, ist zufrieden. Nachprüfungen von Fällen der Unzufriedenheit, Arbeitsunlust und anderer ungünstiger Erscheinungen, vor allem von Arbeitsvertragsbrüchen, haben immer wieder gezeigt, daß sehr oft das Nichtfunktionieren der Lohnüberweisung die Hauptursache war. Es ist ja auch nur zu verständlich, daß ein Mann, der treu und brav monatlich seine Lohnersparnisse seinem Betriebsführer zur Überweisung gibt, aber fortgesetzt Klagebriefe von zu Hause bekommt, weshalb er kein Geld schicken, unzufrieden und unlustig wird. Deshalb muß besonders die Überweisung der Lohnersparnisse Gegenstand ständiger Sorge des Betriebsführers für seine ausländischen Arbeiter sein.

¹⁾ Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Heimbürge im Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 25 S. V 432.

2. Lohnauszahlung

Betriebsführer, die ausländische Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, bedürfen an sich nach § 15 des Devisengesetzes (DevG.)¹⁾ zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter und Angestellten der Genehmigung der zuständigen Devisenstelle. Im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Lohnzahlungsverkehrs hat jedoch der Reichswirtschaftsminister in seinen verschiedenen, die devisenmäßige Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte regelnden Erlassen²⁾ die Betriebsführer von dieser Verpflichtung freigestellt, soweit die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte entweder bereits vor einem bestimmten Stichtag im Reichsgebiet beschäftigt waren oder auf Veranlassung oder durch Vermittlung des Reichsarbeitsministers in Deutschland Arbeit aufgenommen haben. Diese Befreiung gilt in keinem Falle für Grenzgänger; für die Auszahlung des Lohnes an diese ist die Genehmigung der zuständigen Devisenstelle einzuholen.

3. Kreis der Überweisungsberechtigten

Berechtigt zur Überweisung von Lohnersparnissen sind nur diejenigen ausländischen Arbeiter und Angestellten³⁾, denen nach dem Vorhergesagten der Lohn ohne besondere Genehmigung ausgezahlt werden darf, d. h. nur diejenigen, die — je nach den für sie in Betracht kommenden Devisenerlassen des Reichswirtschaftsministeriums — entweder bereits vor einem genau festgelegten Stichtag im Reichsgebiet tätig waren oder aber nach diesem Zeitpunkt oder überhaupt auf Veranlassung oder durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland Arbeit aufgenommen haben. Alle ausländischen Arbeitskräfte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können keinerlei Lohnersparnisse in die Heimat überweisen. Insbesondere haben ausländische Arbeitskräfte, die ohne die erforderlichen Genehmigungen⁴⁾ beschäftigt werden, keinerlei Möglichkeiten zur Lohnüberweisung⁵⁾.

¹⁾ Vom 12. Dezember 1938, RGBl. I S. 1733.

²⁾ Abgedruckt unter B Va und B V b.

³⁾ Jeder Arbeiter darf nur seine eigenen Lohnersparnisse überweisen, nicht etwa — aus Kameradschaft — auch diejenigen von Freunden oder Bekannten.

⁴⁾ Siehe S. A IIIa 1 ff.

⁵⁾ Kehrt ein Arbeiter nach Beendigung der Arbeit in die Heimat zurück, verliert er ohne weiteres die Berechtigung zur Lohnüberweisung. Verläßt er nur urlaushalber das Reichsgebiet, so bleibt die Überweisungsberechtigung bestehen, es sei denn, daß die Arbeitsunterbrechung längere Zeit (mehr als fünf Wochen) dauert. Wechselt ein Arbeiter den Arbeitsplatz, so bleibt er nur überweisungsberechtigt, wenn der Arbeitsplatzwechsel mit der erforderlichen Genehmigung der zuständigen Arbeitsämter erfolgt. Das gilt besonders bei einem Wechsel von der Landwirtschaft zur Industrie. (Vgl. hierzu den Runderlaß des RWiM. Nr. 31/40 D. St./R. St. vom 30. April 1940 — abgedruckt S. B Va 1.

4. Verfahren der Lohnüberweisung

Der eigentliche Träger, man könnte, bildlich gesprochen, fast sagen „der Motor“ der Lohnüberweisung ist der Betriebsführer. Nur durch seine Hand erfolgt die Überweisung. Er ist verpflichtet, die ihm von seinem ausländischen Arbeiter zur Überweisung übergebenen Lohnersparnisse weiterzuleiten, und zwar mit der größten Beschleunigung¹⁾. Der Betriebsführer soll sich aber nicht nur darauf beschränken, die Überweisung durchzuführen, sondern er soll den Arbeiter auch dazu anhalten, überhaupt Ersparnisse zu machen und diese auch nach Hause zu senden²⁾. Und nicht nur das soll der Betriebsführer tun. Er soll sogar mit Lohnvorschüssen in der ersten Zeit der Beschäftigung helfend einspringen, um den ausländischen Arbeiter, der naturgemäß im Anfang seiner Tätigkeit meist noch nicht so viel verdient, um ausreichende Ersparnisse zu erzielen, in den Stand zu setzen, seine Familienangehörigen in der Heimat, die auf seine Geldsendungen angewiesen sind, zu unterstützen. Alles das wird von dem Betriebsführer verlangt, weil man nach den inzwischen reichlich gesammelten Erfahrungen weiß, wie wichtig das richtige und schnelle Funktionieren der Lohnüberweisung für den Arbeitseinsatz der ausländischen Arbeitskräfte ist.

Die Überweisung erfolgt entweder auf dem Wege der normalen Geldüberweisung durch Post oder Bank³⁾ oder im Wege des Verrechnungsverkehrs durch Vermittlung bestimmter, vom Reichswirtschaftsministerium zugelassener Bank- oder sonstiger Institute⁴⁾ über die Deutsche Verrechnungskasse in Berlin. Der jeweils vorgeschriebene Überweisungsweg, der in den einzelnen Devisenerlassen festgelegt ist⁵⁾, ist genau innezuhalten. Die in Frage kommenden Banken und Institute haben Merkblätter in deutscher und fremder Sprache herausgegeben, die Arbeiter und Betriebsführer eingehend über das Verfahren unterrichten und dringend der Beachtung zu empfehlen sind⁶⁾.

5. Umfang der Überweisungen

Die Höhe derjenigen Beträge, die von den ausländischen Arbeitskräften überwiesen werden dürfen, ist je nach den wirtschaftlichen Gegeben-

¹⁾ Die Beträge dürfen niemals gesammelt werden, um sie dann gelegentlich in einer Summe zu überweisen. Übergebene Beträge sind vielmehr sogleich zu überweisen.

²⁾ Gegebenenfalls gibt der Arbeiter dem Betriebsführer schriftlich die Einwilligung, daß ihm monatlich ein bestimmter Betrag vom Lohn einbehalten wird, der zu überweisen ist.

³⁾ Zur Zeit Niederlande, Protektorat Böhmen und Mähren, Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, Südkärnten und Krain, und unter besonderen Bedingungen Generalgouvernement.

⁴⁾ Für alle übrigen Länder und Gebiete.

⁵⁾ Abgedruckt unter B Vb.

⁶⁾ Abgedruckt unter B Vb.

heiten gegenüber den einzelnen Ländern und Gebieten unterschiedlich festgesetzt. Zum größten Teil sind Beträge festgelegt, die monatlich überwiesen werden können¹⁾. Diese dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Im übrigen dürfen Lohnersparnisse nur für Zeiten überwiesen werden, in denen der Überweisende tatsächlich im Reichsgebiet beschäftigt worden ist²⁾.

6. Besondere Maßnahmen

- a) Die etwa notwendig werdende Überweisung von Sozialleistungen in die Heimat der ausländischen Arbeitskräfte ist durch besondere Abkommen und Anordnungen geregelt³⁾.
- b) Ausländische, im Deutschen Reich beschäftigte Arbeiter und Angestellte können sich bei jeder deutschen Bank und Sparkasse besondere „Arbeitersonderkonten“, bei der Deutschen Reichspost besondere Sparkonten einrichten lassen. Bei der Deutschen Bank und der Dresdner Bank können auch auf Antrag deutscher Betriebsführer für ausländische Arbeiter Arbeitersonderkonten errichtet werden⁴⁾.
- c) Die ausländischen Arbeiter und Angestellten dürfen bei Urlaubsreisen oder bei Rückkehr in die Heimat den Fahrpreis für die ausländische Strecke aus ihren nicht überwiesenen Lohnersparnissen bezahlen. Die mit den einzelnen Ländern bestehenden Reiseverkehrsabkommen dürfen dagegen nicht in Anspruch genommen werden.
- d) Die Mitnahme von Barbeträgen — z. B. im Rahmen der sogenannten „Freigrenze“⁵⁾ — oder Reiseschecks über die Grenze bei Urlaubsreisen oder bei der Rückkehr in die Heimat ist in den einzelnen Devisenerlassen des Reichswirtschaftsministeriums genau und abschließend geregelt. Arbeiter, die diesen Bestimmungen zuwider Beträge über die Grenze führen, setzen sich der Bestrafung aus. Zu Unrecht mitgeführte Beträge verfallen der Beschlagnahme.

Desgleichen ist die Überweisung von Geld in die Heimat in Briefen oder Paketen verboten und strafbar.

¹⁾ Wird in einem Monat der festgesetzte Höchstbetrag nicht voll beansprucht, kann der Rest in den folgenden Monaten mitüberwiesen werden.

²⁾ Fallen Beginn und Ende der Beschäftigung eines Arbeiters mitten in einen Kalendermonat, können trotzdem in den betreffenden Monaten etwaige Lohnersparnisse bis zu den festgelegten Monatshöchstbeträgen überwiesen werden. Ferner können über die Zeit der tatsächlichen Beschäftigung hinaus Lohnersparnisse für einen Urlaubsmonat überwiesen werden. (Vgl. Runderlaß des RWiM. Nr. 31/40 D. St./R. St. vom 30. April 1940 — abgedruckt S. B Va 1.

³⁾ Vgl. S. B VIIIb 1 ff.

⁴⁾ Siehe S. B Va 3 und 4, auch über Ein- und Auszahlungen auf diese Konten und aus ihnen.

⁵⁾ Abschnitt II Ziffer 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1851 ff.).